

Turnhallenordnung

für die Turnhalle an der Hoddenstraße

1. Die Turnhalle einschl. aller dazugehörigen Einrichtungen wird dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen.

Zutritt und Aufenthalt in der Halle

2. Die Turnhalle darf nur von den Mitgliedern der Sportvereine, Sportgruppen und von Schulen benutzt werden, denen Benutzungszeiten zugeteilt sind. Maßgebend ist der jeweilige Benutzungsplan.

Der Zutritt und Aufenthalt ist Benutzern nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters bzw. dessen Stellvertreters oder des Hallenwartes gestattet.

Die Übungsleiter und deren Stellvertreter sind dem Sportamt der Stadtverwaltung Olfen vom Verein schriftlich mitzuteilen.

Das gleiche gilt für einen Wechsel.

3. Das Öffnen der Halle übernimmt der Übungsleiter. Der Übungsleiter hat als erster die Sporthalle zu betreten. Er darf als letzter die Halle erst dann verlassen und verschließen, wenn er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Für diese Sporthalle gelten im übrigen die besonderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Olfen und dem Sportverein.
4. Der Sportbetrieb einschl. der notwendigen Zeit zum Umkleiden beginnt um 8.00 Uhr und ist um 22.00 Uhr zu beenden. Die Halle wird zu diesem Zeitpunkt vom Hallenwart verschlossen, soweit nicht anderweitige vertragliche Regelungen zwischen der Stadt Olfen und dem Verein abgeschlossen worden sind.
5. In der Halle ist ein Hallenbuch ausgelegt, in das der Übungsleiter nach jeder Übungszeit die darin vorgesehenen Eintragungen wahrheitsgemäß vorzunehmen hat.
6. Das Einstellen von Fahrrädern in die Halle und in die Nebenräume ist nicht erlaubt.
7. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Spiele, die Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen, sind nicht erlaubt.
8. Eine Trainingsgruppe soll mindestens 10 Teilnehmer je Halleneinheit umfassen. Ausnahmen hiervon bilden Wettkampfgruppen und -mannschaften, deren Wettkampfstärke kleiner als 10 ist oder wenn die gesamte Hallenanlage für eine Sportart genutzt wird.

Die Teilnehmerzahl ist von allen Benutzern jeweils in das Hallenbuch einzutragen. Wird die Halle mehr als dreimal von weniger als 10 Teilnehmern einer Gruppe genutzt, ist dies vom Übungsleiter der Verwaltung zu melden. Die höchste Teilnehmerzahl soll so bemessen sein, daß ein ordnungsgemäßer Sportbetrieb gewährleistet ist. Dabei muß für ausreichendes Aufsichtsperson (je ein Riegen- oder Gruppenführer für etwa 15 Teilnehmer) gesorgt werden.

9. Rauchen, Genuß sowie das Halten von Vorräten und Verkaufen von alkoholischen Getränken in der Sporthalle und in den Nebenräumen ist nicht gestattet.

Haftung

10. Die Stadt Olfen übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelchen Art, die den Sportvereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Sporthalle erwachsen.
11. Die Sportvereine haften für alle durch sie verursachten Schäden an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Desgleichen haften sie für alle durch sie verschuldeten Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen.

Die Vereine haben mit der Stadt Olfen bei der Überlassung von Sportstätten einen Haftpflichtausschlußvertrag abzuschließen. Hierbei hat der Verein nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche aus dem Vertrag heraus abgedeckt werden.

Gebrauch

12. Geräte und Einrichtungen der Sporthalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend und sachgemäß verwendet werden.
13. Die Sporthalle darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Turnschuhe werden nur insoweit für die Sporthalle zugelassen, als sie erst im Umkleideraum angezogen worden sind. Turnschuhe, die bereits auf dem Weg zur Halle an den Füßen getragen worden sind, sind zum Betreten des Turnbodens nicht zugelassen. Übungsleiter sind für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich. Stollenschuhe sind uneingeschränkt verboten. Zuschauer dürfen die Halle nur auf einem dafür vorgesehenen Mattenbelag am Spielfeldrand betreten.
14. Der Übungsleiter hat sich vor dem Gebrauch der Sportgeräte davon zu überzeugen, daß sie in einem ordnungsmäßigen Zustand sind.

Festgestellte Beschädigungen sind vom Übungsleiter dem Hallenwart mitzuteilen. Beschädigte Geräte sind vom Hallenwart sofort kenntlich zu machen und, sofern Verletzungsgefahr besteht, der Benutzung zu entziehen.

15. Bedenken gegen die Sicherheit einzelner Geräte sind der Stadtverwaltung - Sportamt - unverzüglich mitzuteilen, damit eine Überprüfung veranlaßt werden kann.
16. Benutzte Geräte, einschl. Reckstangen, Spezialblöcke usw. sind nach der Benutzung sofort wieder an ihren Platz zu schaffen. Hierbei ist zu beachten, daß die Turnpferde und Barren auf die niedrigste Höhe zurückzustellen sind. Die Sprungkästen dürfen nur komplett und in der richtigen Zusammensetzung zurückgestellt werden. Die Barrenholme sind durch Hochstellen zu entspannen. Die Barren nicht auf den Transportrollen stehenbleiben.

Die Einsätze der Recksäulen sind nach dem Gebrauch zu verdecken.

17. Ein Verknoten der Tuae ist untersagt. Werden mehrere Matten zugleich benutzt, sind sie nur mit Mattenwagen zu transportieren. Einzelne Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden.

Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukel, Trapezstangen und Seile dürfen nur von jeweils einer Person benutzt werden.

18. Magnesia und Glaspapier dürfen sich nur im Magnesiawagen befinden. Ein Fehlbedarf ist der Stadtverwaltung - Sportamt - mitzuteilen.
19. Die Stadt Olfen oder an von ihr Beauftragter kontrolliert in kurzen Zeitabständen die Vollständigkeit des Inventars.

Verantwortlichkeit

20. Die zur Benutzung der Halle berechtigten Vereine und ihre Übungsleiter sind in vollem Umfang für die Befolgung dieser Hallenordnung verantwortlich. Die Stadt Olfen behält sich vor, bei vorsätzlicher Nichtbefolgung die betreffende Gruppe von der Nutzung auf Dauer auszuschließen.

Olfen, den 22.02.1991

Im Auftrag

Overes